

BO Nr. 5929 – 21.11.2013

BO Nr. 3700 – 09.07.2021

PfReg. E 5.1

Wahlordnung gemäß § 4 der Satzung des Diakonenrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart

§ 1 – Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Bischof setzt spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit des Rats der Ständigen Diakone den Wahltag fest.
- (2) Der Diakonenrat bestellt bis spätestens 8 Wochen vor dem nach Abs. 1 bestimmten Wahltag die Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens eines die Wahlberechtigung gemäß § 3 der Satzung des Rats der Ständigen Diakone besitzen muss. Daneben wird ein Ersatzmitglied bestellt. Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus, so rückt das Ersatzmitglied nach. Scheiden weitere Mitglieder des Wahlausschusses aus, bestellt der Diakonenrat unverzüglich neue Mitglieder.
- (3) Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für den Diakonenrat, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen einen Vorsitzenden.
- (5) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

§ 2 – Nominierung der Kandidaten

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann bis zu neun Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Abgestimmte Wahlvorschläge von Diakonenkreisen, Weiehkursen und sonstigen Gruppen sind zulässig, sofern sie von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sind.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt an den Wahlausschuss zu richten.
- (3) Der Wahlausschuss überprüft die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Kandidaten und erstellt aus den Wahlvorschlägen eine alphabetisch geordnete Kandidatenliste. Bei Zweifeln über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit entscheidet der Bischof.
- (4) In die Kandidatenliste ist nur aufzunehmen, wer von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurde und gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich sein Einverständnis mit der Kandidatur erklärt hat.
- (5) Die Kandidatenliste ist vom Wahlausschuss unter Angabe der regionalen Zugehörigkeit (Dekanat) getrennt für Ständige Diakone im Hauptberuf, für Ständige Diakone im Zivilberuf und für Ständige Diakone im Ruhestand aufzustellen. Der Wahlausschuss achtet u. a. darauf, dass § 3 (4) eingehalten werden kann.

§ 3 – Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt durch unmittelbare, freie, gleiche und geheime Briefwahl. Der Wahlausschuss sendet den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag zu.

- (2) Jeder Wahlberechtigte hat insgesamt 9 Stimmen. Er erhält einen Stimmzettel mit der Kandidatenliste. Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel bis zu vier Kandidaten im Hauptberuf (Gruppe 1), bis zu vier Kandidaten im Zivilberuf (Gruppe 2) sowie einen Kandidaten im Ruhestand (Gruppe 3) ankreuzen. Werden insgesamt mehr als neun Kandidaten oder je Gruppe mehr als die vorgenannten Kandidaten angekreuzt, ist die Stimmabgabe ungültig.
- (3)
 - a) Der Stimmzettel ist in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag zu legen, dieser Umschlag ist zu verschließen.
 - b) Zusammen mit dem in a) genannten verschlossenen Umschlag ist der persönlich unterzeichnete Wahlschein in den Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ zu legen. Dieser Umschlag ist ebenfalls zu verschließen.
 - c) Der in b) genannte verschlossene Umschlag mit der Aufschrift „Briefwahl“ ist dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bis zum Ablauf des Wahltages um 24.00 Uhr zuzuleiten. Die Wahlunterlagen, die nicht bis zum Ablauf des Wahltages beim Vorsitzenden des Wahlausschusses eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Nach Ablauf des Wahltages stellt der Wahlausschuss fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl in ihrer jeweiligen Gruppe (vgl. § 3 Abs. 2). Als Mitglied des Rates der Ständigen Diakone ist gewählt, wer die meisten Stimmen innerhalb seiner Gruppe erhalten hat. Im Rat sollen mindestens drei Ständige Diakone im Hauptberuf (Gruppe 1), mindestens drei Ständige Diakone im Zivilberuf (Gruppe 2) und ein Ständiger Diakon im Ruhestand (Gruppe 3) repräsentiert sein. Im Übrigen entspricht die Reihenfolge der gewählten Kandidaten der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder ihrer jeweiligen Gruppe. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Wahlausschuss stellt fest, ob der Gewählte die Wahl annimmt. Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung dem Bischof mitgeteilt und von diesem in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 4 – Wahlanfechtung

- (1) Wahlanfechtungen können von jedem Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu begründen.
- (2) Gründe für die Wahlanfechtung sind:
 1. Mängel in der Person des Gewählten,
 2. Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sind.
- (3) Nach Eingang der begründeten Wahlanfechtung legt der Wahlausschuss diese mit seiner Stellungnahme dem Bischof vor. Dieser entscheidet, ob und wie der Wahlanfechtung abzuhelpen ist.

Hinweis: Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind bereits in der Satzung des Rates der Ständigen Diakone geregelt.

Vorstehende Regelung tritt mit Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart in Kraft. Die bisherige Wahlordnung (BO Nr. A 1874 vom 10.07.2002) tritt zeitgleich außer Kraft.